

PCSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn

Mohammed Al Sharkey



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

> TELEFON (0228) 997799-119 TELEFAX (0228) 997799-550 E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Susanne Bohn

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

ратим Волп, 27.10.2017 GESCHÄFTSZ. 15-736/001 11#0248

> Bitte geben Bie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Deutschen Bundestag (BT)

HIER Vermittlung bei Anfrage "Aktenplan" [#21502], BT-Az.: ZR4-1334-IFG-123/2017 BEZUG Mein Schreiben vom 14. Juli 2017

Sehr geehrter Herr Al Sharkey,

gerne möchte ich auf mein Schreiben zurückkommen.

Nach Abschluss meiner Prüfung sehe ich in der Bearbeitung Ihres Antrages durch den Deutschen Bundestag keinen beanstandungswürdigen Verstoß.

Am 13. Mai 2017 haben Sie den Deutschen Bundestag um die Übersendung des "Aktenplanes gem. § 34 Abs. 2 der Schriftgutanweisung des Deutschen Bundestages" gebeten. Mit Schreiben vom 18. Mai 2017 hat Ihnen der Deutsche Bundestag einen Link auf den auf der Internetseite veröffentlichten Aktenplan zugesandt.

Die Behörden haben nach § 11 IFG Verzeichnisse zu führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen Auch sind Organisations- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sowie weitere geeignete Informationen zugänglich zu machen.



SEITE 2 VON 3

Mit der Veröffentlichung der Kurzfassung des Aktenplanes ist der Deutsche Bundestag der Pflicht aus § 11 IFG nachgekommen. Ziel der vorgegebenen Veröffentlichung ist es, den Bürgerinnen und Bürgern das Auffinden der Information zu erleichtern und eine konkrete Antragstellung zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist ein Aktenplan ein Mittel der Verwaltungsorganisation, um mit einer Organisation vertrauten Mitarbeitern die präzise Zuordnung von Aufgaben zu ermöglichen. Anders liegt es beim IFG; der Antragsteller wird als außen stehender Dritter mit detaillierter verwaltungsorganisatorischen Fragen weniger vertraut sein, hat damit Anliegen, die ein Aktenplan seiner Funktion nach nur eingeschränkt und aufbereitet erfüllt. Daher bietet es sich an, Aktenpläne für Zwecke des Informationsfreiheitsgesetzes in Umfang und Tiefe zu beschränken. Es droht dem Antragsteller ansonsten ein Übermaß an Information, das die Aufgabenwahrnehmung eher undeutlicher werden lässt und Schwerpunkte nicht mehr angemessen darstellt (vgl. Jastrow/Schlatmann, Kommentar zum IFG, § 11, Rd. 20).

Nachdem Sie gegenüber dem Deutschen Bundestag mit Schreiben vom 21. Mai 2017 klargestellt haben, dass sich Ihr Antrag auf den vollständigen Aktenplan richtet, hat dieser geprüft, ob der Übersendung des vollständigen Aktenplanes Ausschlusstatbestande der §§ 3 ff. IFG entgegenstehen könnten. Nach Abschluss der Prüfung wurde Ihnen mit Schreiben vom 11. Juli 2017 der begehrte Aktenplan übersandt.

Gegen die Prüfung bestehen keine Bedenken, insbesondere können bei detaillierten Angaben eher die Schutzgründe des Informationsfreiheitsgesetzes greifen. So kann die innere Sicherheit nach § 3 Nr. 1 Buchstabe c) IFG nachteilig betroffen sein, wenn unterschiedslos alle Arbeitsgebiete einer Sicherheitsbehörde offengelegt werden müssten (vgl. a. a. O.).

Verzögert sich die Informationsgewährung, so muss die Behörde dies aber begründen und dem Antragsteller innerhalb der Frist eine Zwischennachricht (Sachstandmitteilung) übersenden. Dies ist vorliegend – ausweislich des mir vorliegenden Schriftwechsels – nicht erfolgt. Ich werde es zum Anlass nehmen, die "Informationspflicht" gelegentlich gegenüber dem Deutschen Bundestag anzusprechen.

Ich gehe davon aus, dass Sie das Vermittlungsverfahren damit als abgeschlossen ansehen und beabsichtige, den Vorgang zu meinen Akten zu nehmen.

Die lange Bearbeitungszeit bitte ich zu entschuldigen.



Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Bohn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.